



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die Beamten des Schulwesens;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

soll genau im Anschlusse an die Materien-Ordnung der theologischen Summe des Thomas gehalten werden. Endlich zieht sich das Studium der Fälle zwei Jahre hindurch. *) Diejenigen Scholastiker, welche durch Tugend und Talent hervorragen, sollen bestimmt werden, außer diesen vier Jahren noch zwei Jahre auf ein Privatstudium resp. Repetition der Theologie zu verwenden, wonach dann einige von ihnen mit Ermächtigung des Generals zu den Graden des Doctorats oder Magisteriums befördert werden dürfen; **) doch nur Anhänger des heiligen Thomas sollen die theologischen Lehrkanzeln des Ordens besteigen. ***)

Dies ist der Studiengang, wie ihn ein Scholastiker des Ordens zu absolviren hat.

Die Totalität aller dieser Klassen und Facultäten bildet ein Colleg; wo aber der Orden eine Universität besaß, wurde dieser Studiencursus in das Colleg im engeren Sinne und in die Universität getheilt, so daß dann zu ersterem die fünf untern Klassen, zur letzteren die philosophischen und theologischen Fächer gerechnet wurden.

Die Beamten beim Schulwesen, theils mit der Administration, theils mit dem Unterricht, theils mit niedrigen Dienstleistungen betraut, sind der Provinzial, die Rectoren, die Präfecten der höheren und niederen Studien, die Professoren der oberen Facultäten, welche eigentlich Professoren hießen, und die Professoren der niederen Facultäten (die Magister), endlich die Adjutoren der Magister oder die Bidelli. Für alle diese Kategorien bestehen Regeln und zwar allgemein für die Professoren der höheren und niederen Studien und für die Präfecten derselben, daneben dann für jeden Professor noch spezielle, in welchen ihm bis ins Kleinste Stoff und Methode des Unterrichts vorgeschrieben wird. Nicht

*) Regul. Prov. §. 6 sq., Inst. II, 170 sq.

**) ib. §. 10.

***) ib. §. 9; 2.

minder findet dasselbe bezüglich der Schüler statt. Dieselben zerfallen in drei Klassen: entweder sind es die Scholastiker, welche sich zum Eintritt in den Orden vorbereiten und mit den Vorständen, Professoren und Magistern in den Collegien wohnten; oder es sind Zöglinge, welche, gewöhnlich aus reichen und vornehmen Familien stammend, in Pensionaten oder Internaten (Ritter-academien für die Adeligen) gegen mäßiges Honorar Wohnung, Verköstigung und Beaufsichtigung neben dem Unterricht im Colleg erhielten, oder endlich sogenannte Externe, Stadtschüler, welche gegen Entrichtung der üblichen Gebühren nur die Unterrichtsstunden besuchten. Zu den Regeln, welche für jede dieser Klassen besonders aufgestellt wurden, kamen dann noch Vorschriften für die Decurionen oder Aufseher in den Klassen und für die Vorstände der sogenannten Akademien: Chargen welche durch Studierende selbst besetzt wurden. Ein besonderes Regulativ bestand auch für diejenigen, welche in einem Biennium die Theologie wiederholten.

Während der Unterricht bei den Professoren und Magistern ist, liegt die Leitung einer Anstalt in der Hand des Rectors und steht die Anordnung der Studien bei ihm und den Präfecten. „Der Präfect“, heißt es, „sei das allgemeine Werkzeug der richtigen Ordnung der Studien und der gehörigen Leitung der Schulen.“ Demnach überwacht er den Unterricht und alle wissenschaftlichen Uebungen. *) Die Adjutoren der Professoren oder die Bidelli haben äußerliche Geschäfte zu thun, z. B. für die Ordnung und Ausschmückung der Lokalitäten zu sorgen, auf die Frequenz zu achten u. s. w. **)

Eine besondere Einrichtung, welche von den unteren Schulen bis zu den höheren hinaufsteigt, sind die Akademien, nämlich Studentencongregationen, erwählt aus allen Schülerklassen, welche unter einem aus den Scholastikern genommenen Präfecten, der durch

*) Regul. Rect. et Praef. Studior., Inst. II, 176—181.

**) Regul. Adjutoris etc., Inst. II, 220.